

Im Februar 2008

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Geldleistungen für Kindervollzeit- und Kindertagespflege bleiben in 2008 doch steuerfrei

Das Bundesministerium der Finanzen hält nicht mehr an der angekündigten Besteuerung der Einnahmen aus der **Kindervollzeitpflege ab 2008** fest. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern bleibt es bei steuerfreien Beihilfen. Ohne weitere Prüfung wird in diesen Fällen vermutet, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Zumindest **bis Ende 2008** bleiben auch Einnahmen aus der **Kindertagespflege**, die neben der Erstattung des Sachaufwands fließen, steuerfrei.

Kindervollzeitpflege

Im Rahmen der Vollzeitpflege von Kindern bleiben nach den Neuerungen ab dem Jahr 2008 **steuerfrei**:

- das nach dem Sozialgesetzbuch ausgezahlte **Pflegegeld**, welches die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung abdeckt und
- zusätzlich anlassbezogene **Beihilfen und Zuschüsse** aus öffentlichen Mitteln, die die Erziehung unmittelbar fördern.

Dies gilt bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern. Die „**Sechs-Kinder-Grenze**“ führt faktisch zur generellen Steuerfreiheit, da die Aufnahme von mehr Pflegekindern regelmäßig eine Ausnahme darstellt. Wird die Grenze allerdings überschritten, wird eine Erwerbstätigkeit vermutet. Die Be-

standteile der Vergütungen an Bereitschaftspflegepersonen, die unabhängig von der tatsächlichen Aufnahme von Kindern geleistet werden, wie Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder, sind hingegen **steuerpflichtig**.

Werden nur steuerpflichtige Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder gezahlt, sind auch die **Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge** zu versteuern. Werden in einem Monat sowohl steuerfreies Pflegegeld als auch steuerpflichtige Platzhaltekosten gezahlt, sind die Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge aus Vereinfachungsgründen hingegen nicht zu besteuern.

Kindertagespflege

Die ursprünglich ab Januar 2008 geplante Steuerpflicht für Einnahmen aus der Kindertagespflege wird nun

Abgabetermin

für den Termin 10.3.2008 = 10.3.2008 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.3.2008 = 10.3.2008 (EStVz, KStVz)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 10.3.2008 = 10.3.2008 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.3.2008 = 10.3.2008 (EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**

für den Termin 10.3.2008 = 7.3.2008 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.3.2008 = 7.3.2008 (EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 10.3.2008 = 13.3.2008 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.3.2008 = 13.3.2008 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/06	05/07	08/07	12/07
+1,4 %	+1,9 %	+1,9 %	+2,8 %

zunächst **für ein Jahr ausgesetzt**. Damit erhalten öffentlich geförderte Tages-

mütter in 2008 in der Regel weiterhin eine steuer- und sozialabgabenfreie Aufwandsentschädigung.

Unverändert zählen jedoch die von **privater Seite** gezahlten Pflegegelder zu den Betriebseinnahmen der Tagesmütter. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit wird es hier aber aus Vereinfachungsgründen zugelassen, wenn anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben eine nach Zeitaufwand gestaffelte **Ausgabenpauschale** berücksichtigt wird.

Ab 2009 sollen dann bei der Kindertagespflege alle laufenden Geldleistungen, und zwar unabhängig von der Herkunft aus privaten Mitteln oder aus öffentlichen Kassen, als steuerpflichtige Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit eingestuft werden. Dies soll auch unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder gelten. Die Erstattungen vom Träger der Jugendhilfe für nachgewie-

sene Aufwendungen für Beiträge zu einer **Unfallversicherung** sowie hälftig die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung** gehören dann ebenfalls zu den steuerpflichtigen Einnahmen.

Hier soll es aber ebenfalls aus Vereinfachungsgründen zugelassen werden, dass von den erzielten Einnahmen anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben 300 EUR je Kind und Monat **pauschal** abgezogen werden.

Findet die Betreuung allerdings im Haushalt der Kindseltern oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als selbstständige Tätigkeit statt, kann diese Betriebsausgabenpauschale nicht abgezogen werden. Der Tagesmutter bleibt es unbenommen, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen.

BMF, Schreiben vom 20.11.2007, Az. IV C 3 - S 2342/07/0001, DStR 2007, 2263

Für alle Steuerpflichtigen

Private Unterlagen, die im Jahr 2008 vernichtet werden können

Für **private Unterlagen**, die den Überschusseinkunftsarten wie z.B. den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, den Einkünften aus Kapitalvermögen, oder die den Werbungskosten sowie Sonderausgaben zugeordnet werden können, besteht keine Aufbewahrungspflicht. Diese Unterlagen werden lediglich für die entsprechende Steuererklärung im Rahmen der **Mitwirkungspflicht** benötigt.

Nach Rückgabe der Unterlagen durch das Finanzamt müssen diese aufgrund der erfüllten Beweislast regelmäßig nicht mehr gesondert bereit gehalten werden. Dies gilt auch, wenn der entsprechende Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist. Eine **Ausnahme von diesem Grundsatz** besteht nur, wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es im Hinblick auf eine auch zukünftig bestehende Mitwirkungspflicht und Beweislast für ein späteres Verfahren in seinem Interesse ist, die Belege aufzubewahren. Dies gilt ebenso, wenn der Steuerpflichtige selbst plant, gegen den Steuerbescheid vorzugehen.

Bei der Abgabe der Steuererklärung auf dem elektronischen Weg mittels „**ELSTER**“ sind allerdings **Besonderheiten** zu beachten. Übermittelt man auf diesem Weg die Steuererklärung an das Finanzamt, sind die Belege immer bis zum Eintritt der Bestandskraft des entsprechenden Steuerbescheids bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung in dem Bescheid aufzubewahren.

Daneben besteht für Privatpersonen immer dann eine **Belegaufbewahrungspflicht von zwei Jahren**, wenn eine steuerpflichtige, im Zusammenhang mit einem **Grundstück** stehende Werklieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wurde.

Diese Aufbewahrungspflicht trifft vor allem Eigenheimbesitzer. Unter Werklieferungen oder sonstige Leistungen an einem Grundstück fallen Bauleistungen, planerische Leistungen, Instandhaltungs-, Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsleistungen, Beurkundungsleistungen der Notare und Vermittlungsleistungen durch Makler sowie Leistungen im gärtnerischen Bereich. In lesbarer Form aufzubewahren sind insbesondere die Rechnungsbelege, Zahlungsbelege (Kontoauszug, Quittung) oder andere beweiskräftige Unterlagen (Bauverträge, Abnahmeprotokolle).

Ausgenommen von der Aufbewahrungspflicht **sind** z.B. Belege über den Kauf im Baumarkt oder Belege über Rechts- und Steuerberatungsleistungen in Grundstückssachen.

Für alle Steuerpflichtigen

Kirchensteuer wirkt nur im Jahr der Zahlung als Sonderausgabe

Der Abzug der gezahlten Kirchensteuer als Sonderausgabe setzt voraus, dass die Zahlung in dem Veranlagungszeitraum, in dem sie zum Abzug kommen soll, auch **tatsächlich geleistet** wurde. Der Steuerpflichtige muss dadurch endgültig wirtschaftlich belastet worden sein. In einem späteren Veranlagungszeitraum gezahlte Kirchensteuer kann nicht bereits in einem früheren Veranlagungszeitraum als Sonderausgabe abgezogen werden.

Im dem Urteilsfall fiel die Kirchensteuer für das Veranlagungsjahr 1998 aufgrund eines Veräußerungsgewinns extrem hoch aus. Gezahlt wurde sie allerdings erst zwei Jahre später. Bei der Einkommensteuerveranlagung im Jahr 2000 wirkte sich diese Sonderausgabe mangels positiver Einkünfte allerdings nicht steuermindernd aus. Die vom Steuerpflichtigen beantragte **Verrechnung** mit dem Einkommen der Vorjahre kommt aber nicht in Betracht. Denn entscheidend ist nicht, in welchem Jahr Aufwendungen entstanden, sondern wann sie abgeflossen sind.

BFH-Beschluss vom 8.10.2007, Az. XI B 112/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 080095

Für alle Steuerpflichtigen

Strafverteidigungskosten als Erwerbsaufwendungen abziehbar

Strafverteidigungskosten sind als Erwerbsaufwendungen einzustufen, wenn der strafrechtliche Vorwurf durch **berufliches Verhalten** veranlasst war. Dies ist immer dann der Fall, wenn die dem Arbeitnehmer zur Last gelegte Tat in der Berufsausübung begangen worden ist und nicht auf privaten Umständen beruht. Für den **Werbungskostenabzug** kommt es nicht auf die Strafbarkeit der Tätigkeit an. Für die Besteuerung ist es unerheblich, ob ein Verhalten gegen ein gesetzliches Gebot, Verbot oder die guten Sitten verstößt. Voraussetzung ist lediglich, dass die Handlungen noch im Rahmen der betrieblichen oder beruflichen Aufgabenerfüllung liegen und nicht auf privaten Umständen beruhen, die den beruflichen Zusammenhang aufheben.

BFH-Urteil vom 18.10.2007, Az. VI R 42/04, DStR 2007, 2254

Für getrennt lebende Eltern

Besuchskosten getrennt lebender Eltern keine außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen des **nicht sorgeberechtigten Elternteils** für den Umgang mit seinem Kind sind unabhängig von deren Höhe nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Derartige Aufwendungen sind den typischen Kosten der **allgemeinen Lebensführung** zuzuordnen.

Seit 1996 werden derartige Besuchskosten durch den Familienleistungsausgleich über **Kindergeld und steuerliche Freibeträge** berücksichtigt. Zwar ist jeder Elternteil seit dem 1.7.1998 zum Umgang mit dem Kind verpflichtet, wodurch Besuchskosten zwangsläufig anfallen. Allerdings werden die zu den typischen Kosten der Lebensführung gehörenden Aufwendungen dadurch nicht außergewöhnlich. Das Recht und die Pflicht zum Umgang mit den eigenen Kindern besteht auch bei intakten Ehen, bei denen eine räumliche Trennung zwischen Eltern und Kindern ebenfalls nicht unüblich ist. Das gilt beispielsweise beim Besuch einer ausländischen Schule sowie bei Aufenthalt in einem Heim oder Krankenhaus. **Individueller Sonderbedarf** muss grundsätzlich nicht bei der Ermittlung des von der Steuer freizustellenden Existenzminimums berücksichtigt werden.

BFH-Urteil vom 27.9.2007, Az. III R 28/05, DStR 2007, 2256

Für Unternehmer

Beachtenswertes bei der Selbstanzeige

Gibt ein Steuerpflichtiger vor Erscheinen des Finanzbeamten zu einer angeordneten Betriebsprüfung eine Selbstanzeige für die zu prüfenden Jahre ab, ist das für die **Straffreiheit** ausreichend. Mit dem Erscheinen des Prüfers wird die Möglichkeit für den Steuerpflichtigen ausgeschlossen, ebenso eine strafbefreiende Selbstanzeige für einen nachträglich **erweiterten Prüfungszeitraum** einzureichen. Zwar ist die Übergabe der (erweiterten) Prüfungsanordnung noch kein „Erscheinen“. Ein Prüfer aber, der daneben bereits Bankbelege oder Ausgangsrechnungen für den erweiterten Zeitraum anfordert, ist insoweit schon erschienen. Das reicht, um die **Sperrwirkung** herbeizuführen.

BFH-Urteil vom 19.6.2007, Az. VIII R 99/04, DStR 2007, 2158

Für Vermieter

Zur aktuellen steuerlichen Behandlung der Instandhaltungsrücklage

Beiträge zur Instandhaltungsrücklage können auch nach Inkrafttreten der **Reform des Wohnungseigentumsgesetzes** zum 1.7.2007 nicht bereits im Zeitpunkt der Zuführung bei den Wohnungseigentümern als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Aufgrund ihrer Bindung im Verwaltungsvermögen ist zwar ein Abfluss aus dem frei verfügbaren Vermögen des einzelnen Wohnungseigentümers erfolgt, dennoch sind diese Beträge **steuerlich erst dann als Werbungskosten**

zu berücksichtigen, wenn der Verwalter sie tatsächlich für die Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums oder für andere Maßnahmen, die die Erzielung von Einnahmen aus der Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit bezwecken, verausgabt hat. Erst im Jahr der **tatsächlichen Verausgabung** sind die Beträge den einzelnen Wohnungseigentümern entsprechend dem Miteigentumsanteil zuzurechnen.

Bayerisches LfSt 23.11.2007, Az. S 2211 - 14 St 32/St 33, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 080096

Für Arbeitgeber

Zwangsbeiträge für die Zukunftssicherung von Arbeitnehmern sind steuerfrei

Beiträge zur Zukunftssicherung von Arbeitnehmern, zu deren Leistung der Arbeitgeber aufgrund einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung verpflichtet ist, sind steuerfrei. Die Steuerbefreiung erfordert eine auf **gesetzlicher Grundlage** beruhende Verpflichtung des Arbeitgebers, Ausgaben für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers

zu erbringen. Darunter fallen auch Zwangsbeiträge, die der Arbeitgeber aufgrund einer **Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrags** zu zahlen hat. Denn es ist nicht gerechtfertigt, diese auferlegten Zwangsbeiträge von der Steuerbefreiung auszuschließen.

BFH-Urteil vom 13.9.2007, Az. VI R 16/06, DStR 2007, 2008

Für Grundstückseigentümer

Grundsteuererlass bei strukturell bedingter Ertragsminderung

Auch in Fällen strukturell bedingter Ertragsminderungen, die von einer gewissen Dauer sind, kann ein Grundsteuererlass in Betracht kommen. Damit sind **Differenzierungen** nach typischen oder ungewöhnlichen, strukturell oder nicht strukturell bedingten, vorübergehenden oder nicht vorübergehenden Ertragseinbußen **hinfällig** geworden.

Es gibt nur zwei mögliche Bezugsgrößen, an denen eine etwaige Ertragsminderung zu messen ist, nämlich die vereinbarte Jahresrohmiete und die übliche Miete. Die **vereinbarte Jahresrohmiete** ist maßgebend bei an Neujahr vermieteten Räumen, wenn etwa der Nutzer anschließend die Miete schuldig bleibt oder auszieht und ein Nachmieter nicht oder nicht sofort gefunden werden kann. Die **übliche Miete** ist bei an Neujahr leer stehenden Räumen maßgeblich. Bemessungsgrundlage ist dabei die Miete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

Bleiben die tatsächlich erzielten Einnahmen im einjährigen Erlasszeitraum

hinter dieser Bezugsgröße um **mehr als 20 Prozent** zurück, besteht ein Anspruch auf den Grundsteuererlass.

Weitere Voraussetzung ist allerdings immer, dass den Eigentümer kein **Ver schulden** an der Ertragsminderung trifft. Um dies auszuschließen, muss er sich um eine Vermietung der Räume zu einem marktgerechten Preis nachhaltig bemüht haben.

Der Antrag auf den Grundsteuererlass für 2007 muss **bis Ende März 2008** grundsätzlich bei der Gemeinde und in den Stadtstaaten beim Finanzamt gestellt werden.

BFH-Urteil vom 24.10.2007, Az. II R 5/05-2, DStR 2007, 2323

Für Unternehmer

Betriebliche Unterlagen, die im Jahr 2008 vernichtet werden können

Nach handelsrechtlichen- und steuerrechtlichen Regelungen müssen Kaufleute bzw. Unternehmer Geschäftsunterlagen **sechs oder zehn Jahre** lang geordnet aufbewahren.

Die Aufbewahrungsvorschriften gelten für Kaufleute und für alle, die nach Steuer- oder anderen Gesetzen zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet sind, soweit diese für die **Besteuerung von Bedeutung** sind. Das betrifft z.B. auch Einnahmen-Überschuss-Rechner für umsatzsteuerliche Zwecke.

Die **Frist** beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem letzte Eintragungen in das Handelsbuch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluss festgestellt, der Einzel- oder der Konzernabschluss aufgestellt, Handelsbriefe empfangen oder abgesandt wurden oder der Buchungsbeleg entstanden ist. Dabei können die Unterlagen – mit Ausnahme von Jahresabschluss, Eröffnungsbilanz, Konzernabschluss und Zollanmeldung – auch als **Wiedergabe auf Datenträgern** aufbewahrt werden, wenn die Wiedergabe jederzeit verfügbar und sichergestellt ist.

Nachstehend aufgeführte schriftlich und elektronisch erstellte Geschäftsunterlagen können **im Jahr 2008** vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 1997 oder früher wie Anlagevermögenskarteien, Bewertungs- und Bewirtungsunterlagen oder Kassenberichte,
- **Geschäftsbücher** mit letzter Eintragung in 1997 oder früher,
- **Jahres-, Konzern-, Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen, Lageberichte und Inventare**, die 1997 oder früher erstellt wurden. Hierzu zählen auch die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen.
- **Buchungsbelege**, wie Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide, Lohn- und Gehaltslisten oder Kontoauszüge aus 1997 oder früher,
- **Änderungsnachweise** und Arbeitsanweisungen der **EDV-Buchführung**, die 1997 oder früher erstellt wurden.

- Für die **Umsatzsteuer**: Kopien jeder Ausgangsrechnung und die Originale jeder Eingangsrechnung bei Zugang bis Ende 1997. Rechnungen auf Thermopapier müssen dabei während des gesamten Aufbewahrungszeitraums lesbar sein. Bei mittels elektronischer **Registrierkasse** erstellten Rechnungen reicht die Aufbewahrung des Tagesendsummenbons aus.
- **Lohnkonten** und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2001 und früher,
- **Lohnunterlagen für die Sozialversicherung** bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres, die Aufbewahrungsfrist für **DDR-Lohnunterlagen** gilt bis Ende 2011,
- erhaltene (im Original) und versendete (in Kopie) **Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2001 oder früher empfangen oder abgesandt wurden,
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsamen Belege** wie Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen, Stundenlohnzettel, Preisauszeichnungen, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregisterauszüge aus 2001 oder früher.

Besonderheiten

Kürzere Fristen aus nichtsteuerlichen Gesetzen sind unbeachtlich.

Betriebsinterne Aufzeichnungen wie Kalender oder Fahrberichte sind nicht aufbewahrungspflichtig. Der Zeitpunkt der Vernichtung dieser Unterlagen richtet sich daher nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

Generell sollte jedoch beachtet werden, dass Unterlagen, solange sie für **noch nicht verjährte Steuerfestsetzungen** von Bedeutung sein könnten, nicht vernichtet werden sollten. Das gilt z.B.

- bei schwebenden Außenprüfungen,
- bei bereits anhängigen steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- zur Begründung von Anträgen ans Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Für alle Steuerpflichtigen

Abgabefristen für Steuererklärungen des Jahres 2007

Steuererklärungen, die sich auf das Kalenderjahr 2007 beziehen, sind von den Steuerpflichtigen bis zum **31.5.2008** abzugeben. Die verlängerte Frist bis zum **31.12.2008** gilt für die Abgabe von Steuererklärungen durch Angehörige der steuerberatenden Berufe. In **begründeten Einzelfällen** kann diese Frist auf Antrag bis zum **28.2.2009** verlängert werden. Bei Land- und Forstwirten sind generell gesonderte Fristen zu beachten.

Ein **weitergehender Aufschub** für die Abgabe der Steuererklärungen über die Angehörigen der steuerberatenden Berufe kommt grundsätzlich nur in ganz besonders gelagerten **Ausnahmefällen** in Betracht. Diese sind jedoch nicht anzunehmen bei einer hohen Arbeitsbelastung des Beraters durch ständige Gesetzes- und Rechtsprechungsänderungen, Personalausfällen oder eigener Erkrankung des Beraters.

Den Finanzämtern bleibt es zudem vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist **anzufordern**. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn hohe Abschlusszahlungen erwartet werden oder wenn für Beteiligte an Gesellschaften hohe Verluste festzustellen sind oder die Arbeitslage der Finanzämter es erfordert.

Das mögliche Hinausschieben der Abgabefrist der Steuererklärungen auf das Jahresende hat auch **Auswirkungen** auf die Festsetzungsfrist sowie die Verzinsung. Gehen die Unterlagen erst nach Silvester beim Finanzamt ein, läuft z.B. die Verjährungsfrist ein Jahr länger. Die späte Abgabe von Steuererklärungen birgt zudem eher das Risiko, dass es in Fällen von Steuernachzahlungen zu einer Vollverzinsung kommt.

Finanzbehörden der Länder, gleichlautende Erlasse vom 2.1.2008, Az. S 0320, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 080094

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.